

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 159 d. Beil.), betreffend die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.

Der edle Zweck der Gesetzesvorlage, die Schäden zu lindern, die der Krieg und seine Nachwirkungen der Volksgesundheit geschlagen haben und die Jugend körperlich, geistig und moralisch zur Erstarfung zu bringen, hat im Ausschusse eigentlich keine Anfechtung erfahren. An dieser Stelle genügt es, auf die in der Begründung der Regierungsvorlage dargestellte Fülle von Aufgaben der sozialen Verwaltung hinzuweisen.

Betreffs der Erreichung des Zweckes standen sich im Ausschusse zwei Auffassungen gegeneinander: Keine Entschädigung für die Eigentümer der Schlösser, Paläste und derartiger Luxuswohnungen, die für die Errichtung von Volkspflegestätten vom Staate in Anspruch genommen werden — oder Entschädigung in allen Fällen nach den sonstigen Enteignungsgesetzen! Im letzteren Falle wäre der Zweck des Gesetzes tatsächlich vereitelt worden, da der deutschösterreichische Staat ebensowenig in der Lage ist, die nötigen Gebäude gegen hohe Entschädigungssummen abzulösen, wie sie zu bauen. Andererseits wurde betont, daß es Fälle geben könne, wo der entschädigungslose Verlust eines solchen Gebäudes, wenn der Eigentümer nicht auch sonst mit Glücksgütern gesegnet sei, eine Härte bedeutet, wo also eine Entschädigung am Platze wäre, da ja der Zweck des Gesetzes sei, dem Staate die für die Volksgesundheit nötigen Gebäude zu verschaffen, nicht aber einzelne Besitzer wirtschaftlich in ihrer Existenz zu erschüttern. Der Ausschuss glaubt, diese beiden Standpunkte durch die Fassung des § 4, Absatz 2, vereinigt zu haben, indem er beschloß, gewisse Gruppen von Gebäuden unbedingt ohne jede Entschädigung in Anspruch zu nehmen, und zwar die in der Kriegszeit anders als durch Erbgang oder Vermächtnis erworbenen Gebäude (Kriegsgewinner), ferner die den Emigranten gehörigen und schließlich die dauernd gar nicht oder unzulänglich benützten Gebäude. Da es sich hier ausnahmslos um Luxusstätten der reichsten und zumeist am wenigsten sozial denkenden Leute handelt, wird dieser Beschluß überall nur Zustimmung finden können. Dagegen sollen die anderen Eigentümer solcher Gebäude unter der Bedingung eine entsprechende Entschädigung erhalten, daß das Gebäude für ihre wirtschaftliche Existenz von wesentlicher Bedeutung ist. Hier wird das Gericht zu entscheiden haben, welche Entschädigung zu zahlen ist. Durch diese Bestimmungen, besonders durch die Besignahme der Gebäude der ersten Kategorie werden dem Staate so viele benötigte Gebäude für die sozialen Zwecke zufallen, daß er nur sehr selten in die Lage kommen wird, solche Gebäude in Anspruch zu nehmen, für welche er hohe Entschädigungen zahlen müßte.

Da es sich bei dem Gesetze nicht um Schikanen gegen irgend jemanden handelt, sondern nur um den hohen sozialen Zweck, wurde es dem Eigentümer eines beanspruchten Gebäudes möglich gemacht, es dadurch frei zu bekommen, daß er dafür dem Staate ein für den gedachten Zweck geeignetes Gebäude zur Verfügung stellt, also etwa ein eigenes Invalidenheim oder eine eigene Tuberkuloseheilstätte oder ein Erholungsheim für Kinder usw. baut. Natürlich steht es stets der Staatsregierung frei, zu entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen will oder nicht; sie wird es gerne tun, wenn sie ihren Zweck ebenso oder noch besser erreicht, als durch die Inanspruchnahme des Gebäudes selbst, an dem der Eigentümer aus Pietät usw. hängt.

Den Bedenken, die in der Öffentlichkeit gegen die Zerstörung von unerzehllichen Kunstwerken erhoben wurden, ist der Ausschuss so viel als möglich entgegengekommen, ohne den Zweck des Gesetzes, den Schutz des Menschen hintanzusetzen. Zur raschen Durchführung des Gesetzes dient die Bestimmung, daß Landeskommissionen, in denen sowohl die jeweilige Landesregierung als die Fürsorgeorganisationen (Invaliden, Tuberkulosenvereine, Kinderfürsorgeorganisationen usw.) vertreten sind, an die Staatsregierung Antrag auf Inanspruchnahme der im Lande befindlichen Schlösser usw. stellen.

Über die Frage der Inanspruchnahme entscheidet die Staatsregierung, über die Höhe der Entschädigung, wenn eine solche nach § 4, Absatz 2, II, zukommt, entscheidet der Gerichtshof des betreffenden Gerichtsprengels.

So glaubt der Ausschuss für soziale Verwaltung den hohen und für die Gesundheit des Volkes nach dem zahllosen Kriegsleid nötigen Zweck erreicht zu haben, ohne gegen das auch in der Regierungsvorlage ausgedrückte Prinzip der Beachtung der Grundsätze der Billigkeit zu verstoßen.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 27. Mai 1919.

Smilka,
Obmann.

Dr. Schachgerl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Regierungsvorlage:

§ 1.

Zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit werden öffentliche Heil- und Pflegestätten (insbesondere für Kriegsbeschädigte) und zur Erstarfung und Erziehung der Jugend öffentliche Jugendfürsorgestätten errichtet (Volkspflegestätten). Unter Jugendfürsorgestätten werden alle Anstalten und Einrichtungen der offenen und geschlossenen Jugendfürsorge und Jugendpflege verstanden.

§ 2.

(1) Die Errichtung öffentlicher Volkspflegestätten (Heil- und Pflegestätten, Jugendfürsorgestätten) steht dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zu.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann bestehende oder neu zu gründende Anstalten und Einrichtungen der erwähnten Art, die von einem Lande, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Körperschaft, von einer öffentlichen Krankenkasse, von einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Genossenschaft oder einem gemeinnützigen Verein erhalten und verwaltet werden, für öffentlich erklären, wenn sie nach ihrer Einrichtung und Führung den Vorschriften einer

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

§ 1.

Zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit und für andere öffentliche Wohlfahrtszwecke werden Volkspflegestätten errichtet, und zwar öffentliche Heil- und Pflegestätten (insbesondere für Kriegsbeschädigte, Arbeitsinvaliden und an Tuberkulose Erkrankte) sowie öffentliche Kinder- und Jugendfürsorgestätten zur Erstarfung und Erziehung der Jugend. Unter Kinder- und Jugendfürsorgestätten werden alle Anstalten und Einrichtungen der offenen und geschlossenen Jugendfürsorge und Jugendpflege verstanden.

§ 2.

(1) Die Errichtung öffentlicher Volkspflegestätten (Heil- und Pflegestätten, Kinder- und Jugendfürsorgestätten) steht dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung zu.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann bestehende oder neu zu gründende Anstalten und Einrichtungen der erwähnten Art, die von einem Lande, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Körperschaft, von einer öffentlichen Krankenkasse, von einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Genossenschaft oder von einem gemeinnützigen Verein erhalten und verwaltet werden, mit ihrer Zustimmung für öffentlich erklären, wenn sie nach

Regierungsvorlage:

vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu erlassenden Volkspflegerstättenordnung entsprechen.

(3) Öffentliche Volkspflegerstätten haben Anspruch auf Unterbringung durch den Staat.

§ 3.

(1) Zur Unterbringung der öffentlichen Volkspflegerstätten sowie ähnlicher öffentlicher Wohlfahrtsanstalten können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude im ganzen Staatsgebiete samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör (§ 294 a. b. G. B.) zugunsten des Staates enteignet werden.

(2) Die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude erhalten keine Entschädigung; doch dürfen sie, sofern die Staatsregierung nicht für sonstige angemessene Unterbringung sorgt, durch ein Jahr vom Tage der Enteignung die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopfbzahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaße weiter benutzen. Dasselbe gilt für die Angestellten und Bediensteten der Eigentümer, soweit sie zur Zeit der Enteignung in dem enteigneten Gebäude tatsächlich wohnen.

(3) Die Jahresfrist des Absatzes 2 kann auf Ansuchen des Benützers verlängert werden, wenn er keine geeignete Wohnung findet und ihm auch eine solche von der Staatsregierung nicht zugewiesen wird.

§ 4.

(1) Grundflächen und landwirtschaftliche Betriebe desselben Eigentümers samt Zugehör (§ 294 a. b. G. B.), die mit enteigneten Gebäuden in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahegelegen sind und für die Wohlfahrtszwecke benötigt werden, für die die Enteignung stattfindet, können gegen Entschädigung zugunsten des Staates enteignet werden. Die Entschädigung ist im Verhältnis zum bisherigen Ertrage zu bemessen.

(2) Die bisherigen Eigentümer haben, solange sie im Sinne des § 3, Absatz 2, das Recht der

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

ihrer Einrichtung und Führung den Vorschriften einer vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu erlassenden Volkspflegerstättenordnung entsprechen.

§ 3.

(1) Die Verwaltung der öffentlichen staatlichen Volkspflegerstätten obliegt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung und, falls es sich um selbstständige Wirtschaftsbetriebe handelt, dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft. Den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Land- und Forstwirtschaft steht die Mitwirkung bei der Verwaltung und die Aufsicht in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu.

(2) Die Oberaufsicht über die für öffentlich erklärten (nicht staatlichen) Volkspflegerstätten und über die nach §§ 4 und 5 in Anspruch genommenen Liegenschaften obliegt der Volkspflegerstättenkommission, die aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten besteht. Der Kommission steht ein Aufsichtsausschuß für Volkspflegerstätten zur Seite, in den der Staatssekretär für soziale Verwaltung sechs Fachleute und mindestens drei Vertreter und drei Vertreterinnen der Fürsorgeorganisationen, die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht sowie für Land- und Forstwirtschaft je drei Fachleute und die Staatssekretäre für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten je einen Sachmann auf drei Jahre zu entsenden haben.

§ 4.

(1) Mit Rücksicht auf die Pflicht der Allgemeinheit, durch Errichtung von Volkspflegerstätten (§§ 1 und 2) zur Heilung der schweren Kriegsschäden beizutragen, können Schlösser, Paläste und andere derartige Luxuswohngebäude samt Nebengebäuden und sonstigem Zugehör (§ 294 a. b. G. B.), ihre Eignung vorausgesetzt, wenn sie die Eigentümer nicht freiwillig in genügender Anzahl dem Staate ins Eigentum übertragen, zur Unterbringung von Volkspflegerstätten vom Staate in Anspruch genommen werden.

(2) I. Die Eigentümer erhalten für die in Anspruch genommenen Luxuswohngebäude samt Neben

253 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Regierungsvorlage:

Wohnungsbenützung haben und es tatsächlich ausüben, für sich und ihre auf der Liegenschaft wohnenden Hausgenossen Anspruch auf angemessenen Fruchtgenuß als Selbstversorger.

§ 5.

Die Entscheidung darüber, welche Gebäude Grundflächen und landwirtschaftlichen Betriebe nach den §§ 3 und 4 zu enteignen sind, steht der Staatsregierung zu. Die Feststellung der Entschädigung obliegt einer Enteignungsstelle. Die Errichtung und Zusammensetzung dieser Stellen sowie das von ihr zu beobachtende Verfahren werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

gebäuden und sonstigem Zugehör (Absatz 1) keine Entschädigung:

1. Wenn die Gebäude in der Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919 anders als durch Erbgang oder Vermächtnis erworben wurden,

2. wenn die Gebäude seit dem 1. Jänner 1918 oder, falls die Inanspruchnahme nach dem 1. Jänner 1920 erfolgt, innerhalb des ihr vorausgegangenen Jahres dauernd nicht oder nur unzulänglich benutzt wurden,

3. wenn die Eigentümer nach dem 1. Juli 1918 oder, falls es sich um einen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaat handelt, nach dem 1. November 1918 ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben und zur Zeit ihres Abganges in einer derzeit zur deutschösterreichischen Republik gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren (Emigranten).

II. In allen anderen Fällen erhalten die Eigentümer eine entsprechende Entschädigung, wenn sie nachweisen, daß das Gebäude für ihre wirtschaftliche Existenz von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Die Gebäude (Absatz 1) sind nach Maßgabe des Bedarfes tunlichst in der Reihenfolge in Anspruch zu nehmen, daß vorerst die unter I, sodann die unter II bezeichneten herangezogen werden.

(4) Die Inanspruchnahme unterbleibt, wenn der Eigentümer des Gebäudes (Absatz 1) innerhalb einer angemessenen Frist anderweitig für eine geeignete Unterbringung der Volkspflegestätte sorgt, zu deren Unterbringung die Inanspruchnahme stattfinden soll. In diesen Fällen ist eine spätere Inanspruchnahme dieses Gebäudes unzulässig.

§ 5.

(1) Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebe samt Zugehör (§ 294 a. b. G. B.), die dem Eigentümer freiwillig gewidmet oder in Anspruch genommener Gebäude gehören und mit ihnen in räumlicher Verbindung stehen oder ihnen nahegelegen sind und für die Volkspflegestätten benötigt werden, denen die Gebäude dienen sollen, können vom Staate für Volkspflegestätten gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden.

(2) Der Berechnung der Entschädigung ist der Ertragswert zugrunde zu legen. Der Ertragswert wird derart ermittelt, daß der durchschnittliche Jahresertrag, der aus dem Vergleiche der Erträge der der Entscheidung der Staatsregierung (§ 6, Absatz 1) vorausgehenden sieben Jahre mit Ausschluß der Jahre 1914 bis 1919 und des besten und mindesten Ertragsjahres gewonnen wird,

Regierungsvorlage:

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

zu jenem Zinsfuße kapitalisiert wird, der vom Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, gemäß § 19 der Realschätzordnung (Ministerialverordnung vom 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175) für Liegenschaften dieser Art festgesetzt ist.

(3) Ist das Luxuswohngebäude Sitz des mit ihm verbundenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, so hat der Betriebsführer (Eigentümer, Pächter), der dauernd das Luxuswohngebäude bewohnt, Anspruch auf die nach der Kopffzahl seiner Familie und des notwendigen Hauspersonals erforderlichen Wohnräume, wenn dafür nicht andere dem Eigentümer des Luxuswohngebäudes gehörige geeignete Gebäude zur Verfügung stehen. Waren in den Gebäuden Bedienstete des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes untergebracht oder waren Räume für Betriebs- oder Kanzleizwecke verwendet, so hat der Betriebsführer auch das Recht auf Überlassung dieser Räume soweit sie für die Zwecke der Betriebsführung erforderlich sind und dem Betriebsführer andere geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

(4) In allen anderen Fällen dürfen die bisherigen Eigentümer dieser Gebäude, sofern die Staatsregierung nicht für sonstige angemessene Unterbringung sorgt, durch ein Jahr vom Tage der Entscheidung der Staatsregierung (§ 6, Absatz 1), wenn es sich aber um eine Inanspruchnahme im Sinne des § 4, Absatz 2, II, handelt, jedenfalls bis zu dem Tage, an dem die Entschädigung geleistet wird oder der Beschluß des Gerichtes, daß eine solche nicht zu leisten ist, in Rechtskraft erwachsen ist, die bisher tatsächlich bewohnten Räume in einem der Kopffzahl ihrer Familie entsprechenden Ausmaße weiterbenützen. Dasselbe gilt für die Angestellten und Bediensteten der Eigentümer, soweit sie zur Zeit der bezeichneten Entscheidung, aber nicht erst seit dem 20. April 1919, in diesem Gebäude tatsächlich wohnten.

(5) Die Frist des Absatzes 4 kann auf Ansuchen des Benützers verlängert werden, wenn er keine geeignete Wohnung findet und ihm auch eine solche von der Staatsregierung nicht zugewiesen wird.

(6) Die bisherigen Eigentümer haben, wenn ihnen das Recht der Wohnungsbenützung im Sinne der Absätze 3 oder 4 zusteht und sie es tatsächlich ausüben, für sich und ihre auf der Liegenschaft wohnenden Hausgenossen Anspruch auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Nutznießung für den in Absatz 4 bezeichneten Zeitraum.

§ 6.

(1) Die Verwaltung der öffentlichen staatlichen Volkspflegestätten obliegt dem Staatssekretär für

§ 6.

(1) Die Entscheidung darüber, welche Gebäude, Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebe im

Regierungsvorlage:

soziale Verwaltung, die Verwaltung von selbstständigen Wirtschaftsbetrieben dem Staatssekretär für Landwirtschaft. Bei dem vom Staatssekretär für soziale Verwaltung verwalteten Volkspflegestätten steht den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Landwirtschaft die Mitwirkung bei der Verwaltung und die Aufsicht in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu.

(2) Die Oberaufsicht über die für öffentlich erklärten (nichtstaatlichen) Volkspflegestätten und über die nach §§ 3 und 4 enteigneten Liegenschaften liegt der Volkspflegestättenkommission ob, die aus den Staatssekretären für Inneres und Unterricht, für soziale Verwaltung und für Landwirtschaft besteht. Der Kommission steht ein Aufsichtsausschuss für Volkspflegestätten zur Seite, in dem der Staatssekretär für soziale Verwaltung sechs, die beiden anderen Staatssekretäre je drei Fachleute auf drei Jahre zu entsenden haben.

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

Sinne dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und die Entscheidung über die Annahme freiwillig angebotener derartiger Liegenschaften, endlich die Entscheidung, ob die Liegenschaft unter die Bestimmungen des § 4, Absatz 2, I, Zahl 1 bis 3 oder II fällt, steht der Staatsregierung nach freiem Ermessen zu. Die Entscheidung ist auf Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung im öffentlichen Buche anzumerken.

(2) Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Schlösser, Paläste und Luxuswohngebäude, deren unveränderte Erhaltung wegen ihres hohen Wertes als Bauwerk oder wegen ihrer künstlerischen Innenausstattung im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen ist. Die unveränderte Erhaltung einzelner künstlerisch ausgestatteter Räume in den übernommenen Gebäuden sowie die geordnete Unterbringung der daselbst verwahrten Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen obliegt dem Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Eigentümer und unter Beiziehung von Vertretern des Staatsdenkmalamtes und des Archivrates. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(3) Gebäude, die schon vor dem 20. April 1919 Unterrichts-, Erziehungs- oder Wohlfahrtszwecken gedient haben und zur Zeit der Entscheidung der Staatsregierung (Absatz 1) für diesen Zweck ihrem Umfange entsprechend ausgenützt sind, können für Volkspflegestätten nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme hat auch bei nicht voller Ausnützung zu entfallen, wenn binnen einer von der Staatsregierung festgesetzten Frist der Nachweis erbracht wird, daß die volle Ausnützung gewährleistet ist.

(4) Nach dem 31. Dezember 1919 können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes nur Liegenschaften in Anspruch genommen werden, bei denen im öffentlichen Buche angemerkt ist, daß ihre Inanspruchnahme nach § 4 oder 5 zulässig ist. Diese Anmerkung hat das Grundbuchgericht auf Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung einzutragen.

(5) Die Staatsregierung entscheidet auf Antrag einer Landeskommission, in die Vertreter der Landesregierung, der Vereinigungen für Kunst- und Denkmalpflege und der Architekten sowie Vertreter der an den Wohlfahrtszwecken Beteiligten zu entsenden sind. Die Errichtung und Zusammensetzung der Landeskommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(6) Sobald die Landeskommission gemäß Absatz 5 einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Liegenschaft gestellt hat, steht dem Staatsamte für soziale

Regierungsvorlage:

§ 7.

(1) Veräußerungen oder dingliche Belastungen aller Art, die freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1919 mit den Gebäuden oder Grundstücken vorgenommen werden, sind nur gültig, wenn sie mit Zustimmung der Enteignungsstelle stattfinden. Vom 1. Jänner 1920 an sind derartige Veräußerungen und Belastungen ungültig, wenn im öffentlichen Buch auf Antrag der Enteignungsstelle angemerkt ist, daß sich auf der Liegenschaft ein Luxuswohngebäude im Sinne des § 3 befindet.

(2) Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1919 oder bis zur früheren tatsächlichen Übernahme einer enteigneten Liegenschaft darf der Eigentümer Geschäfte, die nicht zum ordentlichen Geschäftsbetriebe gehören, nur mit Zustimmung der Enteignungsstelle vornehmen, und haftet nach den Bestimmungen des 22. Hauptstückes, II. Teil des a. b. G. B.

(3) Ist vor dem 31. Dezember 1919 eine Anmerkung im Sinne des Absatzes 1 in das öffentliche Buch eingetragen worden, so dauert dieses Verhältnis auch nach diesem Tage fort.

§ 8.

(1) Miet- und Pachtverträge über enteignete Liegenschaften erlöschen mit der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses. Sie können auf Ansuchen der Bestandgeber oder Bestandnehmer durch den Aufsichtsausschuß für Volkspflegestätten verlängert werden.

(2) Vor dem 1. Mai 1919 oder später mit Zustimmung der Enteignungsstelle begründete dingliche Lasten der Liegenschaften gehen auf den Staat über.

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

§ 7.

Verwaltung und den Gerichten das Recht zu, von den zuständigen Finanzbehörden Auskunft über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eigentümer zu verlangen. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, diese Auskünfte ehestens und unmittelbar zu erteilen.

(1) In den Fällen des § 4, Absatz 2, I, erwirbt der Staat das Eigentum an der in Anspruch genommenen Liegenschaft mit der Entscheidung der Staatsregierung (§ 6, Absatz 1), in den Fällen des § 4, Absatz 2, II, und § 5, Absatz 1, aber mit dem Tage, an dem die Entschädigung geleistet wird oder der Beschluß des Gerichtes, daß eine solche nicht zu leisten ist, in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Wenn die Liegenschaft nicht mehr als Volkspflegestätte oder zu anderen Wohlfahrtszwecken verwendet wird, steht dem, der zur Zeit der Inanspruchnahme der Eigentümer war, oder seinen Erben das Recht zu, die Liegenschaft gegen einen angemessenen Preis vom Staat wieder einzulösen.

§ 8.

(1) Vor dem 20. April 1919 freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung an den in Anspruch genommenen Liegenschaften begründete dingliche Belastungsrechte bleiben trotz der Inanspruchnahme soweit bestehen, als sie im Schätzwerte Deckung finden. Soweit sie darin nicht Deckung finden, erlöschen sie, in den Fällen des § 4, Absatz 2, I mit der Entscheidung der Staatsregierung (§ 6, Absatz 1), in den Fällen des § 4, Absatz 2, II, und § 5, Absatz 1, mit dem Tage, an dem die Entschädigung geleistet wird oder der Beschluß des Gerichtes, daß eine solche nicht zu leisten ist, in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Nach dem 20. April 1919 begründete solche Rechte erlöschen mit demselben Tage, es sei denn, daß sie mit Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung begründet worden sind. In der Zeit zwischen dem 20. April 1919 und dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes begründete solche Rechte erlöschen nur soweit, als sie im Schätzwerte der Liegenschaft nicht Deckung finden, wenn der

253 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Regierungsvorlage:

§ 9.

(1) Mit dem Vollzuge des Gesetzes werden die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht, für soziale Verwaltung und für Landwirtschaft beauftragt, die die erforderlichen Vollzugsanweisungen zu erlassen haben.

(2) Bei Anwendung des Gesetzes sind im einzelnen Falle die Grundsätze der Billigkeit zu beobachten.

(3) Das Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

Berechtigte nachweist, daß ihm die Absicht des Eigentümers, durch die Belastung die Inanspruchnahme zu erschweren oder zu verhindern, nicht bekannt war.

(3) Nach dem Tage der Entscheidung der Staatsregierung (§ 6, Absatz 1) können dingliche Belastungsrechte an den in Anspruch genommenen Liegenschaften nur mit Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung gültig begründet werden.

(4) Die Inanspruchnahme wirkt gegen Personen, die nach der Entscheidung der Staatsregierung (§ 6, Absatz 1) bürgerliche Rechte erworben haben, auch dann, wenn sie von der Inanspruchnahme keine Kenntnis hatten.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren.

(6) Die nähere Regelung der Lastenübernahme und ihrer Wirkung sowie des zur Feststellung der zu übernehmenden Lasten notwendigen Verfahrens, ferner der Behandlung der Simultanhypotheken, endlich der Herstellung der Ordnung im öffentlichen Buche und der Löschung der nicht übernommenen Lasten wird durch Vollzugsanweisung getroffen werden.

§ 9.

(1) Miet- und Pachtverträge über in Anspruch genommene Liegenschaften erlöschen, auch wenn sie im öffentlichen Buche eingetragen sind, mit dem Tage, an dem der Staat die Liegenschaft in Besitz nimmt (§ 12). Der Aufsichtsausschuß für Volkspflegestätten (§ 3, Absatz 2) kann, wenn er die Verträge nicht erneuert, angemessene Räumungsfristen bewilligen.

(2) Für die dem Bestandnehmer durch die vorzeitige Aufhebung des Bestandbetrages verursachten Nachteile, hat ihm der Staat Entschädigung zu leisten.

§ 10.

(1) Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1919 oder, falls im öffentlichen Buche eine Anmerkung im Sinne des § 6, Absatz 4, eingetragen ist, bis zur tatsächlichen Übernahme der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder bis zur Löschung der Anmerkung ist der Eigentümer zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Liegenschaften, deren Inanspruchnahme gemäß §§ 4, 5 und 6 zulässig ist, verpflichtet; er darf aber Verfügungen, die über den Rahmen der ordentlichen

Regierungsvorlage:

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

Verwaltung oder des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Landeskommission vornehmen. Er haftet dem Staate im Falle der Inanspruchnahme für seine Verwaltung wie ein Bevollmächtigter im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Wenn der Eigentümer nach Kundmachung dieses Gesetzes bis zur tatsächlichen Übernahme der Liegenschaft notwendige Bauführungen auf seine Kosten besorgt, ist der Staat im Falle der Inanspruchnahme verpflichtet, diese Kosten in dem noch vorhandenen Werte zu ersetzen. Kann oder will sich der Eigentümer zur Bauführung nicht verstehen, so kann der Staat die Bauführung auf eigene Kosten vornehmen.

§ 11.

(1) Wenn nicht ein Übereinkommen unter den Beteiligten zustande kommt, entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, ob und in welcher Höhe dem Eigentümer (§ 4, Absatz 2, II, und § 5, Absatz 1) oder Bestandnehmer (§ 9, Absatz 2) eine Entschädigung zu leisten ist und stellt fest, welche Lasten im Schätzwerte der in Anspruch genommenen Liegenschaft Deckung finden.

(2) Die Entschädigung ist binnen vier Wochen nach Abschluß des Übereinkommens oder nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu entrichten.

(3) In welcher Weise bei Berechnung der Entschädigung die zu übernehmenden Lasten zu berücksichtigen sind, kann durch Vollzugsanweisung geregelt werden.

§ 12.

(1) Sobald der Staat das Eigentum an der in Anspruch genommenen Liegenschaft erworben hat (§ 7), kann er die Liegenschaft in Besitz nehmen. Der Vollzug obliegt der politischen Behörde. Der Vollzug wird dadurch nicht gehindert, daß der Gegenstand der Inanspruchnahme von dem, gegen den sie eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

(2) Es kann jedoch die Liegenschaft vom Staate noch vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigung in Besitz genommen werden, wenn der Betrag, den das Gericht als Entschädigung festgesetzt hat, gerichtlich erlegt wird oder das Gericht entschieden hat, daß eine Entschädigung nicht zu leisten ist.

Regierungsvorlage:

Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung:

§ 13.

(1) Der Eigentümer eines Luxuswohngebäudes und seine Vertreter (Schloß- und Gutsverwalter) sind während des im § 10, Absatz 1, bezeichneten Zeitraumes verpflichtet, den Organen des Staates und der Landeskommission das Betreten und die Besichtigung der im § 4 und 5 angeführten Gebäude und Liegenschaften zu gestatten und ihnen auf ihre diese Liegenschaften, deren Ertrag, Belastung und sonstigen Verhältnisse betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Belege zur Verfügung zu stellen.

(2) Wer diese Pflichten verletzt, wird, sofern darin nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahnende Straftat gelegen ist, wegen Übertretung durch die politischen Behörden mit Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verbindung der Geldstrafe mit der Arreststrafe ist zulässig.

(3) Die Organe des Staates und der Landeskommission haben die Eigentümer (Schloß- und Gutsverwalter) rechtzeitig von der Bornahme der Besichtigung zu verständigen; sie haben die Pflicht, beim Betreten der Grundstücke und Liegenschaften sich unaufgefordert durch eine amtliche Urkunde auszuweisen, in der die zu besichtigenden Liegenschaften verzeichnet sein müssen.

§ 14.

Bei Anwendung des Gesetzes sind im einzelnen Falle die Grundsätze der Billigkeit zu beobachten.

§ 15.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Staatssekretäre für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut. Sie haben im Einvernehmen die erforderlichen Vollzugsanweisungen zu erlassen.